



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Zahl: 004/3/6/2022

Betr.: Gemeinderatssitzung

N I E D E R S C H R I F T N R . 6 / 2 0 2 2

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022 im großen Saal der Gemeinde Ferndorf.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

Beginn: 19.00 Uhr

<u>Anwesend:</u>	Vorsitzender:	Bgm. Josef Haller
	Gemeindevorstand:	Vbgm. Johanna Stark Vbgm. Gernot Oberzaucher Ing. Harald Kastner Werner Gritschacher
	Gemeinderäte:	Herbert Leitner Patrick Nageler Michael Rohr-Hammerl Thomas Lindner Thomas Wegscheider Anika Strauss Wilfried Schabus Hubert Supersberger sen. Barbara Fritzer-Baumgartner
	Ersatzmitglieder:	Peter Moser Karin Linder Alfred Madrutter Walter Moser Marcel Moser
	Der Leiter des inneren Dienstes und Schriftführer:	Mag. Thomas Polonia

Abwesend: wegen beruflicher Gründe sind entschuldigt:
Josef Moser, Franz Haupt, Gerald Winkler, Kevin Kronewetter und
Christian Lackner

Bgm. Haller begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates. Die Beschlussfähigkeit wird von ihm festgestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Wegen beruflicher Gründe sind Josef Moser, Franz Haupt, Gerald Winkler, Kevin Kronewetter und Christian Lackner entschuldigt.

Als Ersatzmitglieder wurden Peter Moser, Karin Linder, Alfred Madrutter, Walter Moser und Marcel Moser ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufen.

Dem Vorsitzenden wird ein selbstständiger Antrag überreicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Gegen die Tagesordnung, wie sie in der Einladung vom 06.12.2022 enthalten ist, bestehen keine Einwände.

Es obliegt dem Gemeinderat daher, folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 11.10.2022, Nr. 5/2022
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 6/2022
3. Sitzung des Kontrollausschusses am 01.12.2022
4. Aufteilung der restlichen BZ-Mittel für das Jahr 2022
5. Stellenplan 2023
6. Voranschlag 2023
7. Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages
8. Gebühren und Tarife 2023
9. Wasserverband Millstättersee - Erhöhung der Kanalgebühr
10. Abfuhrordnung
11. Abtretung von Flächen des öffentlichen Guts laut Teilungsplan des DI Georg Worsche, GZ: 6134/22
12. WVA Ferndorf Aufschließung Gewerbegebiet inkl. Notwasserversorgung und ABA Ferndorf Aufschließung Gewerbegebiet - Darlehensaufnahme
13. Rahmenübereinkommen Wasserdienst Kärnten
14. Vereinbarung über eine Vertragsübernahme zwischen dem Gemeinde-Servicezentrum und der Gemeinde Ferndorf
15. Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Ferndorf betreffend OWK, ABA und WVA der Gemeinde Ferndorf - Landesstraße L40 von Kilometer 16,231 bis Kilometer 15,813 und Ferndorfer Straße „30iger Straße“ von Kilometer 0,000 bis Kilometer 0,384
16. Anschaffung Leitschiene für den Unterlugerweg
 - a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan
 - b) Beschlussfassung über Auftragsvergabe
17. Änderung Flächenwidmungsplan
18. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, IKT Projekte, Globalbudget 2023 inkl. zugekaufte Fremdleistungen“
19. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, Jahressupportauftrag“

20. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, HR 360“
21. Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder VbGm. Gernot Oberzaucher, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser und Winkler Markus - Erneuerung bzw. Sanierung Begrüßungstafeln Ferndorf
22. Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder VbGm. Gernot Oberzaucher, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser und Winkler Markus - Erhöhung des „Weiseten gehen“ Geschenkgeldes
- Selbstständiger Antrag des Gemeinderatsmitgliedes VbGm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauss, Walter Moser und Marcel Moser - Verlesung und Zuweisung

Nichtöffentlicher Teil:

23. Personalangelegenheit
24. Weihnachtswendungen und verschiedene Spendenansuchen

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 11.10.2022, Nr. 5/2022

Die Niederschrift Nr. 05/2022, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 11.10.2022, ist allen Gemeinderatsmitgliedern in ungekürzter Fassung per Email zugegangen.

Protokollprüfer sind Michael Rohr-Hammerl und Markus Winkler.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von den bestellten Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer gefertigt worden.

Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift wurden nicht gestellt.

2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 6/2022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

zu Protokollprüfern für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 6/2022 gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder Herbert Leitner und Marcel Moser zu bestellen.

3. Sitzung des Kontrollausschusses am 01.12.2022

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Kontrollausschussobmann. Dieser teilt mit, dass der Kontrollausschuss am 01.12.2022 eine Sitzung abgehalten hat.

Die Prüfung des Kassentagesbestandes inklusive der auszuweisenden Rücklagen ergab einen Geldbestand von **EUR 1.993.554,51**. Dieser ist im Kassentagesbestandsausweis vom 01.12.2022 enthalten.

Die Verwahrgelder belaufen sich auf eine Gesamtsumme von **EUR 57.239,28**.

Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandungen fest.

Weiters wurde die gesamte operative und investive Gebarung seit der letzten Gebarungsprüfung am 25.08.2022 bis einschließlich 01.12.2022 stichprobenartig kontrolliert.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Aufteilung der restlichen BZ-Mittel für das Jahr 2022

Folgende weitere Vorhaben sollen wie folgt finanziert werden:

Vorhaben:	Betrag in EUR
Anschaffung Leitschiene für den Unterluger Weg	2.500,00
Straßensanierungen im Gemeindegebiet	14.550,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die restlichen BZ-Mittel für das Jahr 2022, wie vorstehend angeführt, in
der Höhe von EUR **17.050,00** aufzuteilen.

5. Stellenplan 2023

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Stellenplan für das Jahr 2023 mit nachstehender Verordnung
festzustellen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 15. Dezember 2022, Zahl: 012/1/2023, mit
welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 212 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungsausmaß in %	GKI.	Stellenwert	BRP Punkte
1	100,00	17	63	63,00
2	60,00	2	18	
3	100,00	10	42	42,00
4	100,00	5	27	27,00
5	23,75	7	33	7,84
6	100,00	8	36	36,00
7	100,00	8	36	36,00
8	26,25	7	33	
9	100,00	10	42	
10	100,00	9	39	
11	100,00	5	27	
12	100,00	5	27	
13	100,00	4	24	
14	75,00	2	18	
15	50,00	2	18	
16	100,00	6	30	
17	100,00	6	30	
18	100,00	6	30	
19	100,00	7	33	
20	100,00	7	33	
21	100,00	11	45	
BRP-Summe				211,84

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07. April 2022, Zahl: 012/2/2022, außer Kraft.

6. Voranschlag 2023

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Herbert Leitner, Patrick Nageler, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Thomas Wegscheider, Peter Moser, Karin Linder, Alfred Madrutter, Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauss, Walter Moser und Marcel Moser gegen die Stimmen von Hubert Supersberger, Barbara Fritzer-Baumgartner und Wilfried Schabus, daher mit

16 g e g e n 3 S t i m m e n

den Voranschlag für das Jahr 2023 in der erstellten Form zu genehmigen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 15. Dezember 2022, Zl. 902/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.236.400,00
Aufwendungen:	€	6.527.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	32.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-259.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.778.400,00
Auszahlungen:	€	6.701.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 77.000,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.000,-- bei der Raiffeisenbank Drautal reg.Gen.m.b.H.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage** zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

7. Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Kontokorrentkreditvertrag in der Höhe von EUR 300.000,00 (**Beilage Nr. 2**) mit der Raiffeisenbank Drautal reg.Gen.m.b.H. abzuschließen.

8. Gebühren und Tarife 2023

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
beim Wirtschaftshof den Stundensatz für die Arbeiter mit EUR 37,00, den Stundensatz für den Iseki mit EUR 17,00, den Stundensatz für den Traktor mit EUR 38,00, beim Suzuki den Satz mit EUR 0,90 je gefahrenem Kilometer und bei den Nutzfahrzeugen den Satz mit EUR 0,90 je gefahrenem Kilometer ab **01.01.2023** festzusetzen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Herbert Leitner, Patrick Nageler, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Thomas Wegscheider, Peter Moser, Karin Linder und Alfred Madrutter gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser, Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-Baumgartner, daher mit

11 g e g e n 8 S t i m m e n
die Wasserbezugsgebühr von EUR 2,00 auf EUR 2,20 **ab 01.01.2023** zu erhöhen und die als **Beilage Nr. 4** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich der Wasserbezugsgebühren zu erlassen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Herbert Leitner, Patrick Nageler, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Thomas Wegscheider, Peter Moser, Karin Linder und Alfred Madrutter gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser, Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-Baumgartner, daher mit

11 g e g e n 8 S t i m m e n

die Bereitstellungsgebühr von EUR 148,00 auf 210,00 je BWE und die Benützungsg Gebühr von EUR 2,80 auf EUR 3,00 **ab 01.01.2023** zu erhöhen und die als **Beilage Nr. 5** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich der Kanalgebühren zu erlassen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen Bgm. Josef Haller, Vbgm. Johanna Stark, Werner Gritschacher, Herbert Leitner, Patrick Nageler, Michael Rohr-Hammerl, Thomas Lindner, Thomas Wegscheider, Peter Moser, Karin Linder und Alfred Madrutter gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser, Hubert Supersberger und Barbara Fritzer-Baumgartner, daher mit

11 g e g e n 8 S t i m m e n

die Gebühren, wie oben dargestellt, zu erhöhen und die als **Beilage Nr. 6** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich Abfallgebühren zu erlassen.

9. Wasserverband Millstättersee – Erhöhung der Kanalgebühr

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g

die als **Beilage Nr. 7** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich der Kanalgebühr im Bereich des Wasserverbandes Millstättersee zu erlassen.

10. Abfuhrordnung

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die als **Beilage Nr. 8** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das Gemeindegebiet von Ferndorf geregelt wird, zu erlassen und ab **26.12.2022** in Kraft zu setzen.

11. Abtretung von Flächen des öffentlichen Guts laut Teilungsplan des DI Georg Worsche, GZ: 6134/22

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

in Entsprechung der Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche vom 26.07.2022, GZ: 6134/22, vorstehend beschriebene Grundbereinigungen durchzuführen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 15.12.2022, Zahl: 610-3/2022, mit welcher Teilflächen des Grundstückes 1419/3, EZ 792, der KG 75202 Ferndorf und das Grundstück 1421, EZ 792, kostenpflichtig abgetreten werden.

Gemäß §§ 2,3,5,6 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 08/2017, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 36/2022, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§1

Das Trennstück 1, im Gesamtausmaß von 875 m², laut Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, Geschäftszahl 6134/22, wird aus dem Grundstück 1419/3, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und kostenpflichtig (EUR 5,00 pro m²) dem Grundeigentümer des Grundstückes 1090/1, EZ 92, KG 75202 Ferndorf zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§2

Das Trennstück 2, im Gesamtausmaß von 100 m², laut Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, Geschäftszahl 6134/22, wird aus dem Grundstück 1419/3, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und kostenpflichtig (EUR 5,00 pro m²) dem Grundeigentümer des Grundstückes 1104/2, EZ 39, KG 75202 Ferndorf zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§3

Das Trennstück 3, im Gesamtausmaß von 270 m², laut Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, Geschäftszahl 6134/22, wird aus dem Grundstück 1419/3, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und kostenpflichtig (EUR 5,00 pro m²) dem Grundeigentümer des Grundstückes 1104/1, EZ 40, KG 75202 Ferndorf zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§4

Das Trennstück 4, im Gesamtausmaß von 18 m², laut Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, Geschäftszahl 6134/22, wird aus dem Grundstück 1419/3, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und kostenpflichtig (EUR 5,00 pro m²) dem Grundeigentümer des Grundstückes 1104/2, EZ 39, KG 75202 Ferndorf zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§5

Das Trennstück 5, im Gesamtausmaß von 27 m², laut Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, Geschäftszahl 6134/22, wird aus dem Grundstück 1421, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und kostenpflichtig (EUR 5,00 pro m²) dem Grundeigentümer des Grundstückes 1090/1, EZ 92, KG 75202 Ferndorf zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§6

Das Trennstück 6, im Gesamtausmaß von 186 m², laut Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche, Geschäftszahl 6134/22, wird aus dem Grundstück 1421, EZ 792, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und kostenpflichtig (EUR 5,00 pro m²) dem Grundeigentümer des Grundstückes

1104/1, EZ 40, KG 75202 Ferndorf zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeindegebrauch entlassen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

12. WVA Ferndorf Aufschließung Gewerbegebiet inkl. Notwasserversorgung und ABA Ferndorf Aufschließung Gewerbegebiet - Darlehensaufnahme

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

für WVA Ferndorf Aufschließung Gewerbegebiet inkl. Notwasserversorgung einen Kredit in der Höhe von insgesamt EUR 73.500,00 mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Zinssatz von **0,360 % Punkten** über dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR bei der Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt aufzunehmen und den entsprechenden Darlehensvertrag, der als **Beilage Nr. 9** dieser Niederschrift beiliegt, abzuschließen und für ABA Ferndorf Aufschließung Gewerbegebiet einen Kredit in der Höhe von insgesamt EUR 44.800,00 mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Zinssatz von **0,360 % Punkten** über dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR bei der Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt aufzunehmen und den entsprechenden Darlehensvertrag, der als **Beilage Nr. 10** dieser Niederschrift beiliegt, abzuschließen

Die Bedeckung der halbjährlichen Pauschalraten hat über die Einnahmen in den Gebührenhaushalte Wasser und Kanal zu erfolgen und ist gewährleistet.

Diese Darlehensaufnahmen bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und sind daher erst ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam (§ 104 Abs 1 lit a K-AGO).

13. Rahmenübereinkommen Wasserdienst Kärnten

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

das Rahmenübereinkommen Wasserdienst Kärnten (**Beilage Nr. 11**) zu unterschreiben.

14. Vereinbarung über eine Vertragsübernahme zwischen dem Gemeinde-Servicezentrum und der Gemeinde Ferndorf

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Vereinbarung über eine Vertragsübernahme (**Beilage Nr. 12**) mit dem Gemeinde-Servicezentrum, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt, abzuschließen.

15. Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Ferndorf betreffend OWK, ABA und WVA der Gemeinde Ferndorf - Landesstraße L40 von Kilometer 16,231 bis Kilometer 15,813 und Ferndorfer Straße „30iger Straße“ von Kilometer 0,000 bis Kilometer 0,384

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Ferndorf (**Beilage Nr. 14**) abzuschließen.

16. Anschaffung Leitschiene für den Unterlugerweg

a) Beschlussfassung über Finanzierungsplan

Der festgestellte Aufwand beläuft sich auf ca. EUR 5.500,00.

Nachstehender Finanzierungsplan ist deshalb vorgesehen:

Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten von ca. EUR 5.500,00 sollen wie folgt bedeckt werden:

Bedarfszuweisung:	EUR 2.500,00
Förderung Land Kärnten (ländl. Wegenetz):	EUR 3.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Finanzierungsplan für die Anschaffung der Leitschienen für den Unterlugerweg in der erstellten Form zu genehmigen.

b) Beschlussfassung über Auftragsvergabe

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die Firma Nordland-Hydraulik GmbH laut Angebot vom 17.11.2022 (**Beilage Nr. 15**) zu einem Angebotspreis von ca. EUR 5.572,80 mit den Arbeiten zu beauftragen.

17. Änderung Flächenwidmungsplan

Unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat daraufhin auf Antrag des Gemeindevorstandes
e i n s t i m m i g
nachstehende Umwidmungsanträge wie folgt zu behandeln:

Umwidmungspunkt 01a/2022

Zustimmung zur Umwidmung entsprechend der Empfehlung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Land- Und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle und **Abschluss einer Bebauungsverpflichtung.**

Ziel dieser Umwidmung ist die Schaffung einer neuen Bauparzelle in der Ortschaft Beinten zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Gemäß den Vorgaben der K-EG dürfen Flächen, welche innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung liegen nicht als Bauland gewidmet werden. Die Baulandwidmung wurde so situiert, dass sie nicht in den Schutzbereich der 110kV Leitung der ÖBB ragt, die Gartenflächen werden mit einer spezifischen Grünlandwidmung belegt (siehe 01b/2022).

Lt. Bodenwertkarte ist die gegenständliche Fläche als bedeutende Produktionsfläche ausgewiesen, ist jedoch aufgrund einer früheren Abtrennung (Umwidmung Nachbargrundstück in Bauland) nur mehr schwer landwirtschaftlich nutzbar ist. Aufgrund der teilweisen Lage des Grundstückes in der gelben Flussgefahrenzone der Drau ist eine Unterkellerung des zu errichteten Objektes zu unterlassen und im Rahmen des Bauverfahrens die Abt. 12 des AKL einzubinden. Das geplante Wohnobjekt soll im Anschluss an die bestehende Bebauung errichtet werden, es handelt sich

um eine sinnvolle Ergänzung im Ortsbereich Beinten. Die eingeforderten Auflagen seitens der Fachabteilungen sind im Bauverfahren (AKL, Abt. 12, Abt. 8 - Lärmschutz und ÖBB - Zustimmungserklärung) zu berücksichtigen.

Umwidmungspunkt 01b/2022

Zustimmung zur Umwidmung entsprechend der Empfehlung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Land- Und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle.

Gegenständliche Umwidmung steht im Zusammenhang mit der Umwidmung 01a/2022 und betrifft jene Teile des gewünschten Bauplatzes, welche innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu liegen kommen. In Entsprechung des K-EG wird für diesen Bereich die spezifische Grünlandwidmung Garten festgelegt. Ziel der Gemeinde ist es eine geordnete und planvolle Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.

Umwidmungspunkt 02/2022

Zustimmung zur Umwidmung entsprechend der Empfehlung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8, Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle. **Betreffend dem Abschluss einer Bebauungsverpflichtung wird festgehalten, dass die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung in ihrer Vorprüfung zwar den Abschluss einer Bebauungsverpflichtung vorsieht, hierbei jedoch übersehen hat, dass das umzuwidmende Grundstück der Gemeinde Ferndorf gehört. Diesbezüglich hat Frau DI Schneeberger in einem Mail vom 09.12.2022 angemerkt, dass der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung nicht notwendig ist. Da dieses Grundstück jedoch an die Firma ABC Auto Bedarf Center GmbH verkauft werden soll, wird, sobald die Firma ABC Auto Bedarf Center GmbH Eigentümer ist, der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung nachgeholt.**

Das vorliegende Widmungsbegehren stellt eine geringfügige Verbreiterung einer bestehenden Baulandwidmung zur Schaffung geeigneter Parzellenzuschnitte dar. Die Grundstücksfläche liegt im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Wohnsiedlungsgebiet von Sonnwiesen. Die gegenständliche Baulanderweiterung entspricht den Zielen einer geordneten Raumplanung. Die seitens der Fachabteilungen eingeforderten Auflagen sind im Bauverfahren (AKL, Abt. 12- Oberflächenwasserkonzept, Abt. 8 - Lärmschutz und Forst - Rodungsbewilligung) zu berücksichtigen.

Umwidmungspunkt 04/2022

Zustimmung zur Umwidmung entsprechend der Empfehlung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Stellungnahmen der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8, Bezirksforstinspektion Villach, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle. **Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung sieht den Abschluss einer Bebauungsverpflichtung vor. Hierzu ist aber anzumerken, dass es bereits betreffend dem gegenständlichen**

Grundstück eine Bebauungsverpflichtung gibt und bei der Gemeinde Ferndorf ein Sparbuch in der Höhe von EUR 10.000,00 hinterlegt ist.

Das vorliegende Widmungsbegehren dient der Rücknahme der „Sonderwidmung Freizeitwohnsitz“ da seitens der Eigentümerfamilie am gegenständlichen Grundstück ein Hauptwohnsitz begründet werden soll. Gemäß K-ROG 2021 ist der Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs der Bevölkerung Vorrang zu geben. Die Umwidmung entspricht den Intentionen des neuen Raumordnungsgesetzes und den grundlegenden raumplanerischen Zielsetzungen. Im Bauverfahren ist die Abt. 12, Wasserwirtschaft seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung beizuziehen.

18. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, IKT Projekte, Globalbudget 2023 inkl. zugekaufte Fremdleistungen“

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den vorliegenden Förderungsvertrag (Beilage Nr. 17) mit dem Gemeinde-Servicezentrum abzuschließen.

19. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, Jahressupportauftrag“

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den vorliegenden Förderungsvertrag (Beilage Nr. 18) mit dem Gemeinde-Servicezentrum abzuschließen.

20. Gemeinde-Servicezentrum Förderungsvereinbarung „Gemeinde-Servicezentrum, HR 360“

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den vorliegenden Förderungsvertrag (Beilage Nr. 19) mit dem Gemeinde-Servicezentrum abzuschließen.

21. Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser und Winkler Markus – Erneuerung bzw. Sanierung Begrüßungstafeln Ferndorf

Der Bürgermeister erläutert, dass nachstehend angeführter selbständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser und Winkler Markus dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen und von diesem vorberaten worden ist:

**„Antrag gemäß § 41 (3) AGO:
Erneuerung bzw. Sanierung Begrüßungstafeln Ferndorf**

Unsere Begrüßungstafeln am Beginn unseres Gemeindegemeindegebietes sind teilweise in einem schlechten Zustand.
Wir möchten insbesondere auf die Tafel in der Beinten und Sonnwiesen hinweisen.
Deshalb stellen wir den Antrag, bei den angesprochenen Begrüßungstafeln zumindest die Beklebung der Schilder neu durchzuführen.
Wir ersuchen um Zustimmung zu diesem Antrag.“

Auf Grund des vorliegenden Antrages und der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den vorliegenden selbstständigen Antrag anzunehmen und die Kosten für die Sanierung bzw. Erneuerung der Begrüßungstafeln zu übernehmen.

22. Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder VbGm. Gernot Oberzaucher, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser und Winkler Markus - Erhöhung des „Weiseten gehen“ Geschenkgeldes

Der Bürgermeister erläutert, dass nachstehend angeführter selbständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder VbGm. Gernot Oberzaucher, Anika Strauss, Wilfried Schabus, Walter Moser, Marcel Moser und Winkler Markus dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen und von diesem vorberaten worden ist:

**„Antrag gemäß § 41 (3) AGO:
Erhöhung des „Weiseten gehen“ Geschenkgeldes**

In unserer Gemeinde hat das sogenannte „Weiseten gehen“ nach der Geburt eines Kindes schon lange Tradition.

Nachdem der Gemeinderat unseren Antrag auf Einführung eines Babygeldes bzw. Kinderstartgeldes vehement abgelehnt hat, stellen wir folgenden Antrag:

Der Ferndorfer Gemeinderat möge beraten und beschließen, dass die Gemeinde an unsere Neugeborenen Gemeindebürger beim sogenannten „Weiseten gehen“ den Unterstützungsbeitrag auf € 500 erhöht und diesen als Willkommensgeschenk zu übergeben.

Über die Form der Übergabe ob als Bargeld, Sparbuch oder Gutschein sowie welche Personen der Gemeinde die Überreichung des Willkommens-geschenkes an die Eltern durchführen, sollte beraten werden.

Die Übergabe sollte Partei übergreifend durch 2 Gemeindevorstandsmitglieder erfolgen.
Wir ersuchen um Zustimmung zu diesem Antrag.“

Auf Grund des vorliegenden Antrages und der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den vorliegenden selbstständigen Antrag mit folgenden Änderungen anzunehmen:
Unterstützungsbeitrag EUR 250,00 als Gutschein, der bei der Gemeinde Ferndorf eingelöst werden kann. Das Geld wird dann überwiesen.

**Selbstständiger Antrag
der Gemeinderatsmitglieder VbGm. Gernot Oberzaucher, Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauss, Walter Moser und Marcel Moser - Verlesung und Zuweisung**

Der von den vorgenannten Gemeinderatsmitgliedern bei dieser Sitzung gemäß § 41 Abs 3 K-AGO 1998 eingereichte selbständige Antrag bezüglich „Wohnungsvergaben durch Gemeindevorstand“ wird vom Vorsitzenden verlesen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Anschließend wünscht Bgm. Haller noch ein gesegnetes Weihnachtsfest und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Die Protokollprüfer:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende: